

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt
Instituirten Central-Commission. 1822-1832**

1828

439 (11.6.1828)

439tes / Separat / Protocoll
der durch den Wiener Congress für die Organisation und Administration der
Rheinschiffahrt instituteten Central- Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herrn Bevollmächtigten:

Für Baden des Herrn Büchler.

- Bayern " von Now.
- Frankreich. Baron von St. Mars.
- Hessen " Verdiex.
- Nassau " Ritter von Roessler, President.
- Nederland. F. Bourcoulb.
- Preußen: Herr Delius abwesend.

Mainz den 11^{ten} Juni 1828.

§I.

Nachdem das Protocoll öffnet war, lißt der Königlich Bayerische Herr Bevollmächtigte Folgendes einrücken:

Baiern; Von dem lebhaften Wunsche besudit, die zum Vorteile möglichster Freiheit des Handels und der Schiffahrt auf dem Rheinstrome und auf seinen Nebenflüssen auf dem Wiener-Congresse im Jahr 1815 festgesetzten Bestimmungen zu endlicher Ausführung gebracht zu sehen, und von der aufrichtigen Absicht geleitet, zu Errichtung eines so wohlbthötigen Zweckes, auch Königlich Bayerischer Seite, nach Kräften mitzuwirken, haben Se: Majestät, mein allergnädigster Herr, beschlossen, nach dem Vorgang anderer Rheinstaaten, auf dem Erhebungs-Amt Neuburg, vom 1^{ten} Juli 1828 an, in Gemäßheit des Art. 6 und 31 des Wiener-Vertrags, vom 25^{ten} März 1815, an die Stelle der bisherigen gemeinschaftlichen Gebühren-Erhebung die partikuläre, nach der Ausdehnung der Uferlängen, in der Art treten zu lassen, daß, von bestimmtem Tage an, von jedem Centner Gewicht, der auf dem Rhein transittirenden Güter, nach der zu solchem Ende bei der Central-Rheinschiffahrts-Commission angefertigten Berechnung des Tarifs, a, zu Thal... 15 Cts. 1^o b. ankommend,

zu Thal... 22 - 5; 2. abgehend;
b, zu Burg... 22 - 8; 0.

bei gedachtem Amt zu Neuburg als conventionsmäßige Schiffahrt-Gebühre erhoben, und in Einnahme gebracht werden sollen, über deren Betrag mit Frankreich, Baden und Hessen in geeignete Abrechnung zu treten ist, indem man Königlich Bayerischer Seite nicht zweifelt, daß gleiche Umlegung des Octroi-Tarifs auch von den übrigen Staaten des Oberhofs demnächst werde beliebt werden.

Die sogenannten Recognitions-Gebühren für die zu Neuburg passirenden Fahrzeuge sind übrigens wie bisher, nach dem, im Art. 9 der Convention, vom 15^{ten} August 1806,

Art.

Münds mit Liniestl. 21. Juny N. 1508 eingetund

1804 regulirten Tarife, zu erheben, bis hierüber in Folge des Art. 3 der schon erwähnten
Übereinkunft, vom 25. März 1815, andern verfügt werden wird.

Eben so hat es, bis auf weiteres sein Bewenden, bei den in demselben Artikel
bezeichneten Übereinkunft vorläufig bestätigten Tarif-Ermäßigungen, welche
auf den Art. 103, 104 und 105 der Convention von 1804 und den späterhin, in dieser
Beziehung erfolgten Instructionen beruhen, und zu deren möglichster Erweiterung,
im Interesse des Handels und des Gewerbelebens der Anwohner des Rheinstromes
mitzuwirken. Königlich Bayerischer Seite man sich, in Gemäßheit des angeführten
Art. 3, gleichfalls für den Zeitpunkt vorbehalten muss, wo, nach Art. 34. der
Convention vom 25. März 1815, für den ganzen Rheinstrom ein definitives Schiff-
fahrt-Reglement eingeführt werden soll.

Die Königlich Bayerische Regierung des Rheikreises ist mit dem Vollzuge
dieser Anordnung beauftragt worden.

Indem Unterzeichnete hochverordnete Central-Commission von dieser Königlich
Bayerischen Anordnung in Kenntniß zu setzen die Ehre hat, schmeichelt
sich derselbe, dass nunmehr nicht allein die von Niederland in dem 18. Protocoll,
vom 9. Juli 1819 berechnete Mehrerhebung auf dem Niederrhein von 366,226 Francs 48 Cts.
per Fahr zum Vorteil des Handels gänzlich aufhören; sondern dass auch Königlich
Niederländischer Seite man die in dem 11. Separat-Protocoll, vom 31. März 1827,
gemachte Erklärung realisieren, und die Rhenschiffahrt von allen nicht conventions-
mäßigen Lasten befreie werde, gleichwie Baden, laut dem angeführten Protocoll
den Umschlag zu Mannheim aufgehoben, und Nassau den Tarif von einem halben
Kreuzer per Centner, welcher mit dem Mainzer Umschlag in Verbindung stand,
zum Vorteil des Handels ebenfalls aufgehoben hat.

Denn nur durch ein solches gemeinschaftliches Zusammenwirken kann der gross
Zweck erreicht werden, den die Würzer Convention, vom 25. März 1815, beabsichtigte.

Da nun die Krone Bayern durch obige Erklärung ihre Bereitwilligkeit,
dem Flus des Rheinhandels jedes gemeinnützige Opfer zu bringen, neuerdings
bewiesen hat, indem sie auf den Vorteil verzichtet, welchen der zukommende
Tarif, auf dem Niederrhein erhoben, Derselben einbringen müsste; ein Vorteil,
der sich nach den Vorschlägen des Comité für die Theilung der Revenuen berechnet,
seit dem 1ten Juni 1815 bis Ende 1827 auf ein Brutto-Guthaben an Preussen
von 87,298 Francs 71 Cts. beläuft; oder per Fahr 60 à 70.000 Francs beträgt, auf welche
Summe man Königlich Bayerischer Seite vom 1. Juli 1828 an, Verzicht leistet,
so glaubt man sich auch um desto mehr berechtigt, von der Krone Preussen zu
erwarten, dass der Königliche Bevollmächtigte instruiert werden möge, bei der
Central-Commission auf die geeignete Abrechnung pro praeterito nicht allein
eingehen, sondern auch das Flüssigwerden des Guthabens zu realisieren.

Da nun endlich die Krone Bayern durch die Erhebung des Uferlängen-Tarifs,
andere

andere Verbindlichkeiten, in Rücksicht der auf dem Rhein-Oetroi lastenden Lasten zu übernehmen hat; so wird Dasselbe hierin völlig gleiches Benehmen erhalten, wie sich der Herzoglich Nassauische Hof in dem ^{15ten} Separat-Protocoll, vom ^{23ten} Mai 1827 erklärt hat, und pro rata Threne Anteil Lasten übernehmen.

In gedachtem Protocoll hat der Herzoglich Nassauische Hof diese Lasten zu 307,621 Francs 12 Cts. per Jahr, die Läuber-Einnahme zu 260,000 Francs, und die ganze Rhein-Oetroi-Einnahme vom Jahr 1827 auf 2,754,476 Francs 55 Cts. als Basis angenommen, und hieraus den Schluss gezogen, dass der jährliche Beitrag für Nassau 29,032 Francs seyn würde.

Nimmt man nun in dem nämlichen Sinn zu Neuburg eine jährliche Durchschnitts-Einnahme von 164,500 Francs für den Extrat des Uferlingen-Tarifs an; so würde die Krone Bayern jährlich zu tragen haben, 16,000 Francs approximative, und folglich, vom ^{1ten} Juli 1828 bis Ende 1828, 8000 Francs.

Auch die Krone Bayern wird gleich der Herzoglich Nassauischen Regierung für die 6 Monate des Jahres 1828 dasselbe 8000 Francs in Quartal-Raten, mit 1,000 Francs anticipando, baar und resp. in Leistungen der diesseits bezahlten Pensionsär, zur Disposition der hochverordneten Central-Commission einliefern; wenn alle übrigen Uferstaaten, Preussen mit unbegriffen, ein Gleiches thun, wobey sonst bei dem provisorischen Budget sein Bewenden behalten muss; um solche für die anerkannte Central-Lasten als Königlich Bayerischen Anteil zu verwenden.

Königlich Bayerischer Teils behält man sich ebenfalls vor, um Schlüsse jedes Jahrs des approximativ entworfenen Beitrags-Verhältniss gegen die übrigen Rheinzoll-Amter zu berichtigten, das zuviel Bezahlt auf das nächste Jahr zu gut zu zählen, das etwa Fehlende aber sofort nachzuschaffen, im Vorbehalt, welchen alle übrigen beteiligten Staaten ebenfalls von selbst machen werden.

Prasidium: Der Königlich Bayerische Herr Bevollmächtigte gibt durch die voranstehende Abstimmung der hochverordneten Central-Rheinschiffahrts-Commission Nachricht davon, dass seine allerhöchste Regierung beschlossen habe, vom ^{1ten} Juli an, den Distanzen-Tarif, nach den Bestimmungen des Wiener Rheinschiffahrts-Vertrags, bei dem Rheinschiffahrts-Erhebungs-Amt Neuburg, zu Thal für die Distanz von Strasburg bis Mannheim, zu Berg von Neuburg bis Strasburg erheben zu lassen, und dass zur Anordnung des Vollzugs bereits die erforderlichen Aufträge an die Königliche Regierung in Speyer abgegangen seien.—

Die Krone Bayern lässt bei Ankündigung dieses Beschlusses erklären, dass dasselbe in der einzigen Absicht gefasst worden sei, die zum Vorteil möglichster Freiheit des Handels und der Schiffahrt auf dem Rheinstrome und seinen Nebenflüssen auf dem Wiener-Congress festgesetzten Bestimmungen zu endlicher Ausführung gebracht zu sehen,— und von der aufrichtigen Absicht getötet, zur Errichtung eines

so wohlthätigen Zwecks auch Königlich Bayerischer Seite mitzuwirken.

Das ist der Gesichtspunkt, unter welchem die hochverordnete Central-Rheinschiffahrts-Commission diesen übermaligen Uebergang, zum wirklichen, wenn auch nur partiellen Vollzug der bestehenden Verträge in das Auge zu fassen hat: unter diesem Gesichtspunkt reihet sich dieser Vorgang an diejenigen Einleitungen an, — die in gleicher Tendenz schon von mehreren anderen Rheinstaaten in Vollzug gesetzt worden sind.

Es ist ja eben eine nach der Länge des Ufers berechnete Rheinschiffahrts-Abgabe, welche jetzt in Neuburg und Laub erhoben wird, die grosse Basis, worauf nicht nur die tractatengemäße Vollziehung der Abgaben-Regulierung bis zur Königlich Niederländischen Gränze beruhet, sondern dieselbe Basis legt auch den glücklicher Weise beinahe vollendeten Verhandlungen mit der Königlich Niederländischen allerhöchsten Regierung zum Grund, wonach dasselbe Abgaben-Maass direct und analog bis zur See angenommen worden ist.

Und dass dieses Abgaben-Maass höchst erspruchslich für den Rheinhandel werden muss, — dafür will ich nur Eine Thatsache anführen. — Wäre der Distanzen-Tarif schon mit dem 1ten Juni 1815 von Strasburg bis zur Niederländischen Gränze erhoben worden: so würde der rheinische Handel bis jetzt acht Millionen Franken weniger bezahlt haben. —

Nur eine einzige Besorgniß muß die ganze Aufmerksamkeit der hochverordneten Central-Rheinschiffahrts-Commission in Anspruch nehmen, die Besorgniß, daß jene Distanzen-Abgaben noch länger nur partiell erhoben werden, indem dadurch das Ebenmaass, die wohlthätige Wirkung für den Handel völlig zerstört werden würde. —

Viel leicht ist diese Besorgniß gerade jetzt überflüssig, — in einem Augenblick, wo die bisher, — zur schnelleren Errichtung des Ziels zwischen den Königlichen Regierungen von Preussen und den Niederlanden vorbereitende Verhandlung zuvertraulich auf allgemeiner Reciprocity gegründete Bestimmungen über freie Schifffahrt, freien Handels-Transit und freie Waaren Depots zu einem Punct gediehen sind, wo dem völligen Einverständniß kein wesentliches Bedenken mehr im Wege steht.

Nichts desto weniger werden die anwesenden Herrn Bevollmächtigten die jetzige Veranlassung sehr gern ergreifen, ihren Königlich Preussischen Herrn Collegen dringend einzuladen, den Faden der weiteren Verhandlung gemeinschaftlich mit ihnen wieder aufzugreifen, und seklich zu hoffen ist es, daß diese Einladung in der geschilderten Lage der Verhandlung zwischen den Königlichen Regierungen von Preussen und den Niederlanden von Erfolg seyn möge: es werden die Herrn Bevollmächtigten bereit seyn, ihre allerhöchsten Regierungen zu bestimmen, — in demselben Sinne bei dem Königlichen Cabinet in Berlin selbst Verwendung untern zu lassen. —

Denn

A.

Denn es ist nicht daran zu zweifeln, dass die ruhige Haltung, in welcher die Central-Rheinschiffahrts-Commission die Entwicklung jener Separat-Verhandlungen abgewartet hat, von den Königlichen allerhöchsten Höfen von Preussen und den Niederlanden gewürdiget werden wird, dass man darin das heisse Verlangen, auf dem einfachsten Wege zum Vollzug der Verträge zu gelangen, erblicken, — um so mehr aber die Billigkeit finden wird, jetzt den vorbereitenden Verhandlungen selbst ein Ziel zu setzen, und unter allseitiger Mitwirkung zum Abschluss des Definitiv-Reglements überzugehen.

Nach dieser kurzen Einleitung ersuche ich die Herren Bevollmächtigten, ihre Abstimmungen abgeben zu wollen.

Baden: Indem der Bevollmächtigte den Gesamt-Inhalt des heutigen Protocolls ad referendum nimmt, und dasselbe offen behaltet, wird er sich beeilen, dasselbe unverweilt zur Kenntniß seines allerhöchsten Hofes zu bringen.

Frankreich: Seine frühere Erklärungen bestätigend, und in Folge der ergriffenen Maass-Übersetzung: regeln zur Einrichtung und Erhebung des neuen Tarifs auf dem Bureau zu Neuburg, vom 1^{ten} des nächtsfolgenden Monats Juli an, hat Unterzeichneter die Ehre zu erklären, dass er ermächtigt sei, von den Geldern, welche jetzt bei seiner Regierung durch deren wirkliche Theilnahme an dem Extrat des Rhein-Etats eingehen werden, in die Central-Commissions-Cassa den verhältniss-mässigen Anteil zu schießen, welchen Frankreich an den Ausgaben und Lasten der Rheinuferstaaten-Gemeinschaft, von derselben Epoche an, zu tragen hat.

(31) Diese, den Erklärungen der Herren Bevollmächtigten von Nassau und Bayern gleichmässige Verfügung, bietet schliesslich die einzige Regel dar, welche die Central-Commission von nun an zu befolgen hat, um, in einer gleichen und ständigen Weise ihren Geschäftsgang zu sichern und um endlich das letzte Ziel ihrer Verhandlungen zu erreichen. Die Commission wird hierin gleichfalls einen abermaligen Beweis des Bestrebens der Regierung des Königs erblicken, die Zusicherungen zu verwirklichen, welche ihr in dieser Hinsicht gegeben worden sind, und, soweit es an ihr liegt, den Abschluss der Unterhandlungen zu erleichtern, in welser Folge der Handel und die Schifffahrt des Rheins, in ihrem Zusammenhang betrachtet, ganz der Vortheile theihafsig werden sollen; die ihnen durch den Vollzug des Wiener Vertrags, in allen Puncten zugesagt sind.

Hessen: nimmt die vorstehenden Königlich Bayerische und Französische Erklärungen, nebst dem Präsidial-Vertrag, unter eventueller allgemeiner Rechtsverwahrung, ad referendum, und behält sich einstweilen das Protocoll offen.

Nassau: Der Herzogliche Hof ist bisher von der Ansicht ausgegangen, dass der von den Kronen Frankreich und Bayern ungeschlagene Wege zum Vollzug der bestehenden Verträge führen werde; und was die desfallsige weitere Einleitung betrifft, — so ist man Herzoglich Nassauischer Seite mit dem gemachten Vorschlag ebenfalls

ebenfalls einverstanden.

Niederland: Der Bevollmächtigte der Niederlande nimmt die obige Mittheilungen seiner sehr verehrten Herrn Collegen von Bayern und Frankreich, sowie die Präsidial-Insertion ad referendum, indem er sich das Protocoll offen behält.

Bayern: Indem der Unterzeichnete sich auf seine obige Abstimmung bezieht, erneuert er den Wunsch, dass die höchsten Hölfe von Hessen und Baden den Uferlängen-Tarif gleichzeitig auf ihren Erhebung-Aemtern einführen möchten, indem nur alsdann eine gemeinsame und gesetzliche Abrechnung ohne Nachtheil für einen oder den andern Theil statt finden kann.

Baden: bezieht sich auf seine obige Insertion.

Hessen: wie Baden.

Niederland: bezieht siebenfalls auf seine vorstehende Erklärung.

Präsidium: Die Herrn Bevollmächtigten von Baden, Hessen und den Niederlanden sind zu versuchen, baldmöglichst abstimmen zu wollen.

Präsidium: hält dem abwesenden Königlich Preussischen Herrn Bevollmächtigten das Protocoll offen.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen, am Tage, Monat und Jahr wie oben.

Gezeichnet: Büchler.

" von Nau.

" Baron von St. Mars.

" Verdier.

" von Rosslav, Präsident.

" Bourcoud.

Für gleichlautende Expedition,
Derzeitlicher Präsident der Central-Commission,